



hallesaale*
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)
Dezernat IV

15.10.2012

Beschlusskontrolle zur Bildungsausschusssitzung vom 04.10.2012

TOP: 5.1

Anfrage von Herrn Paulsen

Betreff: Herr Paulsen bat um Übergabe der schriftlichen Darstellung des Konzeptes der Verwaltung zur AG Inklusion.

Antwort der Verwaltung:

Der Anlage ist der derzeitige Konzeptentwurf einer AG Inklusion und rechtliche Grundlagen zu entnehmen.


Tobias Kogge
Beigeordneter

Anlage

Entwurf

Konzept für eine Arbeitsgruppe „Inklusives Bildungssystem in Halle“ der Stadtverwaltung Halle (Saale)

1. Vorbemerkungen

Mit Unterzeichnung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) verpflichteten sich die Bundesrepublik und die Länder nach Artikel 24 zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung und lebenslanges Lernen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen.

Voraussetzung dafür ist die Schaffung entsprechender Bildungssysteme und der barrierefreie Zugang zu allen Bildungseinrichtungen.

Da das Bildungssystem in der Bundesrepublik ein föderalistisches System darstellt, bedarf es bei der Umsetzung der UN-BRK insbesondere der Aktivität der Länder, die die Gesetzgebungshoheit für die Bildung besitzen.

Unabhängig davon, ob und wie schnell die Länder die rechtlichen Rahmenbedingungen festlegen, wird davon ausgegangen, dass Erziehungsberechtigten ihren Anspruch auf gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Anspruch nehmen werden.

Daraus resultiert für die Stadt Halle als Schulträger der kommunalen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Aufgabe, bau- und ausstattungsseitig Voraussetzungen zu schaffen, damit einem inklusiven Bildungssystem Rechnung getragen werden kann.

Mit der Schaffung barrierefreier Schulanlagen und Schulgebäude einschließlich der Schulturnhallen sollen die materiellen Voraussetzungen geschaffen werden um den Übergang von integrierter zu einer inklusiven Bildung vollziehen zu können.

Neben der schulischen Nutzung sollten sich solche Schulanlagen darüber hinaus auch

- als Zentren der geistig-kulturellen Arbeit im Wohngebiet/Sozialraum oder
- Stätten für Angebote der Erwachsenenbildung sowie der Aus- und Fortbildung im Rahmen eines lebenslangen Lernens

entwickeln, deren Angebote von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt nutzbar sein sollen.

Eine dezernats- und ämterübergreifende Arbeitsgruppe soll hierzu Handlungsempfehlungen erarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen.

In einer ersten Zusammenkunft wird die Organisation und das weitere Vorgehen zwischen den Beteiligten abgestimmt und erste Arbeitsschritte festgelegt.

2. Aufgabenschwerpunkte

Vorbereitende Maßnahmen für ein städtisches Handlungskonzept sind:

1. Erarbeitung eines Kriterien-/Anforderungskataloges an Schulgrundstücke und Schulgebäude bezüglich der Barrierefreiheit auf der Grundlage aktueller baurechtlichen Vorgaben (bspw. DIN 18040) unter Berücksichtigung bildungsseitiger Belange.
2. Erfassung des IST-Zustandes der Barrierefreiheit bei städtischen Schulgrundstücken und -gebäuden
3. SOLL – IST-Vergleich und Erarbeitung eines Umsetzungskataloges für die Schulinfrastruktur
4. Erstellung einer objektbezogenen Bedarfsübersicht über erforderliche Maßnahmen (ggf. mit finanzieller Untersetzung) sowie Prüfung von sächlichen ausstattungsseitigen Anforderungen unter dem Aspekt einer objektübergreifenden Poolbildung für behindertenbezogene Unterrichtsmittel.
5. Erstellung eines Zeitplanes zur phasenweisen sächlichen Umsetzung der Bedingungen für eine inklusive Bildung in der Stadt.

Neben den beteiligten Ämtern der Stadtverwaltung sollen in die Arbeit der städtischen Arbeitsgruppe auch ausgewählte Schulleiterinnen und Schulleiter, das Landesschulamt und die Vertreter behinderter Menschen als sachverständige Beteiligte einbezogen werden.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen in den Ausschüssen des Stadtrates vorgestellt und diskutiert werden.

3. Mögliche Mitglieder einer Arbeitsgruppe „Inklusive Bildung“

1. Stabsstelle Sozialplanung (Leitung der AG)
 - Sozialplanung
 - Schulentwicklungsplanung
 - Behindertenbeauftragter (weitere Beauftragte optional)
2. Amt für Schule und Sport (alle Ressorts einschließlich Team 40.2)
3. Amt für Kinder, Jugend und Familie
 - Jugendhilfeplanung
 - Kinderbeauftragter
4. Sozialamt
5. Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement
6. Eigenbetrieb Kindertagesstätten
7. Gesundheitsamt (optional)

8. Schulleiter ausgewählter Schulen
(1 – 3 Schulleiter je Schulform; Einbeziehung optional nach Bedarf der Themen)
9. Landesschulamt (beratend)
10. Behinderte Bürger bzw. Vertreter behinderter Bürger (beratend)

Anlagen:

- Anlage 1 Wortlaut des Artikel 24 der UN-BRK
- Anlage 2 Auszug aus der Stellungnahme der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände zum Entwurf des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Dezernatsinterne Abstimmung zum Handlungskonzept der Arbeitsgruppe:

11.10.2012, 14:00 Uhr, Raum 248

1. Beratung der Arbeitsgruppe

am 13.11.2012, 15:00 Uhr, Raum 248

verantwortlich für Einladung und Versand Konzept einschl. Anlagen: Herr Zschocke

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(5) States Parties shall, where the immediate family is unable to care for a child with disabilities, undertake every effort to provide alternative care within the wider family, and failing that, within the community in a family setting.

Article 24 Education

(1) States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and lifelong learning directed to:

a) The full development of human potential and sense of dignity and self-worth, and the strengthening of respect for human rights, fundamental freedoms and human diversity;

b) The development by persons with disabilities of their personality, talents and creativity, as well as their mental and physical abilities, to their fullest potential;

c) Enabling persons with disabilities to participate effectively in a free society.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

(2) In realizing this right, States Parties shall ensure that:

a) Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability, and that children with disabilities are not excluded from free and compulsory primary education, or from secondary education, on the basis of disability;

b) Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live;

c) Reasonable accommodation of the individual's requirements is provided;

d) Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education;

e) Effective individualized support measures are provided in environments that maximize academic and social development, consistent with the goal of full inclusion.

(3) States Parties shall enable persons with disabilities to learn life and social development skills to facilitate their full and equal participation in education and as members of the community. To this end, States Parties shall take appropriate measures, including:

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen

a) fördern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie den peer support und das Mentoring;

b) ermöglichen sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der gehörlosen Menschen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen

a) Facilitating the learning of Braille, alternative script, augmentative and alternative modes, means and formats of communication and orientation and mobility skills, and facilitating peer support and mentoring;

b) Facilitating the learning of sign language and the promotion of the linguistic identity of the deaf community;

c) Ensuring that the education of persons, and in particular children, who are blind, deaf or deafblind, is delivered in the most appropriate languages and modes and means of communication for the individual, and in environments which maximize academic and social development.

(4) In order to help ensure the realization of this right, States Parties shall take appropriate measures to employ teachers, including teachers with disabilities, who are qualified in sign language and/or Braille, and to train professionals and staff who work at all levels of education. Such training shall incorporate disability awareness and the use of appropriate augmentative and alternative modes, means and formats of communication, educational techniques and materials to support persons with disabilities.

(5) States Parties shall ensure that persons with disabilities are able to access general tertiary education, vocational training, adult educa-

bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu genießen. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu gender-sensiblen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

discrimination and on an equal basis with others. To this end, States Parties shall ensure that reasonable accommodation is provided to persons with disabilities.

Article 25 Health

States Parties recognize that persons with disabilities have the right to the enjoyment of the highest attainable standard of health without discrimination on the basis of disability. States Parties shall take all appropriate measures to ensure access for persons with disabilities to health services that are gender-sensitive, including health-related rehabilitation. In particular, States Parties shall:

a) Provide persons with disabilities with the same range, quality and standard of free or affordable health care and programmes as provided to other persons, including in the area of sexual and reproductive health and population-based public health programmes;

b) Provide those health services needed by persons with disabilities specifically because of their disabilities, including early identification and intervention as appropriate, and services designed to minimize and prevent further disabilities, including among children and older persons;

Entwurf des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 5/2011

3.2 Bildung

Es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Leitgedanken der Inklusion, der über die bisherige Integration hinausgeht. Im Unterschied zur Integration, bei der eine (externe Leistungen ermöglichte) Anpassung der Menschen mit Behinderungen erwartet wurde, wird bei einem inklusiven Lebensbereich den Menschen mit Behinderungen keine Anpassungsleistungen abverlangt, sondern der Lebensbereich passt sich den Menschen an. Anders gewendet: Ein inklusiver Lebensbereich muss so ausgestaltet sein, dass auch Menschen mit Behinderungen ihn nutzen können. Es geht also nicht mehr um die Einzelintegration von behinderten Menschen, bei welcher nicht die für den Lebensbereich zuständigen Leistungsträger sondern oftmals die subsidiäre Jugend- und Sozialhilfe ergänzend Unterstützungsleistungen gewährten, um eine Teilhabe sicher zu stellen. Nun wird vielmehr darauf hinzuwirken sein, dass in dem jeweils inklusiv zu gestaltenden Lebensbereich auch die für eine erfolgreiche Inklusion erforderlichen Unterstützungsleistungen vollumfänglich von dem für den Lebensbereich in erster Linie zuständigen Leistungsträger zu übernehmen sind. Die hierfür erforderlichen (auch gesetzlichen) Änderungen müssen eingeleitet werden. Es ist insofern unverständlich, dass synonym „von integrativ/inklusive beschulten Schülerinnen und Schülern“ (S. 27) gesprochen wird, obwohl gerade hier entscheidende Unterschiede zwischen „Integration“ und „Inklusion“ liegen. Vor diesem Hintergrund muss die angekündigte Bestandsaufnahme der Länder für den Bildungsbereich auch die finanzielle Situation des jetzigen Systems sonderpädagogischer Förderung in Deutschland unter Berücksichtigung aller wesentlichen Aspekte umfassen. Dazu zählen die Lehrerkosten, die Integrationshelferkosten, die Kosten sonstigen medizinischtherapeutischen Personals, die Kosten der für Behinderte eingesetzten Lehr- und Lernmitteln, die Kosten der räumlichen Unterbringung sowie die Kosten der Schülerbeförderung. Die Länder sind aufzufordern, eine umfassende haushaltsmäßige Bestandsaufnahme vorzulegen, damit auf dieser Grundlage die Inklusion im Bildungsbereich hinreichend geplant werden kann. Denn die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich ist vollumfänglich durch die Länder zu gewährleisten. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben sind die Konnexitätsprinzipien in den Landesverfassungen zu beachten.

Es bedarf daher einer Neuregelung der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortlichkeiten.

Seitens des Bundes müssen die bisherigen Regelungen im SGB VIII und SGB XII einer Revision unterzogen werden mit dem Ziel, dass die vorrangige Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für derartige personelle Unterstützungsmaßnahmen vollumfänglich durch die Länder sichergestellt wird. Zur Zeit werden für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche von den kommunalen Sozialhilfe- und auch Jugendhilfeträgern Integrationshelfer auf der Grundlage von § 35 a SGB VIII, § 54 SGB XII eingesetzt, die auch in der Schule die Kinder begleiten. Dieser Rückgriff auf Sondersysteme ist mit der UN Behindertenrechtskonvention kaum vereinbar, zumindest ist angesichts der Forderung nach mehr gemeinsamer Beschulung ein finanzieller Belastungsausgleich notwendig. Aber auch inhaltlich ergäben sich Probleme, bliebe es bei den derzeitigen individualrechtlichen Ansprüchen auf Integrationshelfer, wie sie noch in den Fürsorgesystemen vorgesehen sind. Die im Zuge zunehmender Inklusion vorzugswürdigen „Poolösungen“ bei der in der Verantwortung der Länder liegenden Unterstützung wären dann nicht möglich.